

Grenzabstände für Grünhecken, Bäume und Einfriedigungen

Grünhecken Buchen, Thuja usw. (EG ZGB § 130)

- Dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als die dreifache Distanz von derselben gehalten werden.
Höhe = 3 x 60 cm = 180 cm

Kleine Bäume und Sträucher

Zwergobst-, kleine Zier- und andere Gartenbäume sowie Ziersträucher und Reben (EG ZGB § 131)

- Müssen mindestens 50 cm von der Parzellengrenze entfernt gepflanzt werden.

Wald- und grosse Zierbäume wie Pappeln, Kastanien- und Nussbäume (EG ZGB § 131)

- Dürfen auf öffentlich zugänglichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als 6 m von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

Hochstämmige Obstbäume wie Apfel-, Birn- und Kirschbäume (EG ZGB § 131)

- Dürfen im offenen Land und gegenüber Reben nicht näher als 6 m bzw. in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als 2 m von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

Bäume entlang öffentlichen Strassen und Plätzen (EG ZGB § 134)

- Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen sollen die Bäume im ganzen Gemeindegebiet einen Abstand von mindestens 4 m zum Strassenrand haben.
- Kanton und Gemeinden sind auch dann berechtigt Bäume auf öffentlichen Strasse und Plätzen zu pflanzen, wenn die Abstände gemäss EG ZGB §§ 131 und 132 nicht eingehalten werden.

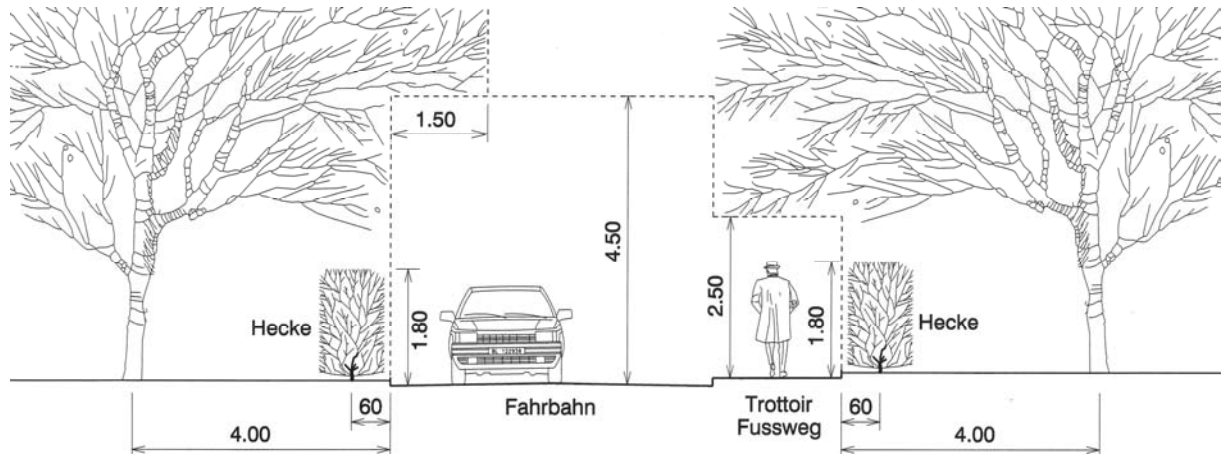
Stützmauern und Einfriedigungen (Bauten)

a. Nicht bewilligungspflichtig (RBV § 94):

- Bis zu einer Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze, resp. mit Zustimmung des Strasseneigentümers im Abstand von 15 cm an die Strassenlinie gebaut werden.

b. Bewilligungspflichtig (RBG § 92):

- Mit einer Höhe von 1.21 bis 2.50 m: Grenzabstand mind. das doppelte Mass der Überhöhung.
- Mit einer Höhe über 2.50 m: Grenzabstände gemäss RBG § 90, 99 und RBV § 52.



Überragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttragender Bäume hat der Nachbar, soweit sie ihn in der Benützung des Landes nicht hindern, zu dulden. Er hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anriess) (EG ZGB § 131).

Nachbarschaftliche Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch (EG ZGB § 133).

Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur innerhalb von 10 Jahren seit deren Pflanzung erhoben werden (EG ZGB § 133). Die Klage muss in geeigneter Form an den betroffenen Nachbarn gerichtet werden. Falls dieser nicht reagiert, kann eine Klage an den Friedensrichter und an das Bezirksgericht in Arlesheim eingereicht werden.

Für Einfriedigungen baulicher Natur (Stützmauern, Zäune, Aufschüttungen, usw.), welche nachweislich während mindestens 3 Jahren unbeanstandet bestehen, gilt die Zustimmung als stillschweigend erteilt (RBV § 57 Abs. 3).

Die erwähnten Ausführungen sind sinngemäss und auszugsweise dem EG zum ZGB, RBG sowie RBV entnommen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend und Änderungen sind vorbehalten.